

seiner Entscheidung in Sachen Editions Périscope im Jahre 1992 ist nicht mehr auszuschließen, daß der Gerichtshof in Zukunft auch klassische öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, etwa in den Bereichen des Steuer- und Beamtenrechts, als zivilrechtlich im Sinne der EMRK einstufen wird, wenn sie nur vermögenswerte Positionen betreffen (S. 53-55). In Deutschland, das eine vollentwickelte Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzt, ist diese Entwicklung ohne Brisanz. Demgegenüber ergibt sich für die Schweiz ein erheblicher Anpassungsbedarf. Zimmerli warnt vor den Spannungen, die eine weiterhin extensive Auslegung des Art. 6 EMRK durch den EGMR erzeugen könnte (insbes. S. 65 f.).

Im Anschluß daran geht *Donatsch* auf die in Art. 6 I EMRK verankerte Garantie einer angemessenen Verfahrensdauer in Strafsachen ein. Die Einhaltung dieser Garantie bereitet nicht nur der Schweiz, sondern auch anderen Konventionsstaaten wie Deutschland und vor allem Italien erhebliche Schwierigkeiten. Auch zu diesem Thema findet sich eine reiche Rechtsprechung namentlich des EGMR. Anders als bei Art. 3 und der Frage nach dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK hat sie hier jedoch feste Konturen gewonnen, die *Donatsch* übersichtlich darstellt. Besonders hervorzuheben sind die Ausführungen zur Berücksichtigung einer überlangen Verfahrensdauer durch den nationalen Strafrichter bei der Strafzumessung (S. 81-83). Schweizerische und deutsche Rechtspraxis gehen dabei ähnliche Wege.

Kurzweilige, doch deshalb nicht minder informative Ausführungen von *Minelli* zur "EMRK aus der Sicht des [schweizerischen] Praktikers" schließen den Band.

Das Werk ist jedem, der sich einen Überblick über aktuelle Fragen der EMRK verschaffen will, ebenso zu empfehlen wie dem Praktiker, der mit der EMRK in Berührung kommt. Für Kenner der Materie macht die spezifisch schweizerische Sicht die Beiträge von *Thürer*, *Zimmerli* und *Minelli* besonders interessant. Schließlich kann das hier dargestellte hochentwickelte Schutzsystem Hinweise für die Weiterentwicklung anderer Menschenrechtsschutzsysteme auf regionaler wie universeller Ebene geben, wobei es sich keineswegs um eine unkritische Übernahme europäischer Lösungen und Entwicklungen handeln muß.

*Robert Uerpmann*

*Ludwig Gramlich*

### **Außenwirtschaftsrecht – Ein Grundriß**

Carl Heymanns Verlag, Köln / Berlin / Bonn / München, 1991, 220 S., DM 130,--

Das hier zu besprechende Buch des jetzt an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau lehrenden Autors ist bereits im Jahre 1991 erschienen. Warum daher jetzt noch eine Rezension dieser (ersten) Auflage? Auch, aber nicht nur deshalb: Der "Grundriß" ist weiterhin lehrreich, informativ, schlüssig und in seiner Konzeption bestens geeignet, in das unübersichtliche Außenwirtschaftsrecht einzuführen.

Gramlich beginnt mit der Erörterung der Einbettung des Rechtsgebiets in den internationalen Kontext – aus der Sicht eines damals wie heute exportorientierten Staates wie der Bundesrepublik Deutschland ein logischer, wenn auch nicht zwingender Ansatz –, gefolgt von einer ersten Übersicht über die innerstaatlichen Anknüpfungspunkte, die Wechselwirkungen zwischen beiden soeben genannten Rahmen und die relevanten Normen des (seinerzeit korrekt so bezeichneten) EG-Rechts. Von diesem Ausgangspunkt gesehen geht es dem Autor um die Darstellung nationalen Rechts, das grenzüberschreitende Sachverhalte regeln will. Dies macht er fest an den "Akteuren" internationaler Rechtsgeschäfte und an deren Staatsangehörigkeit, aber auch an Wirtschaftssystemen; das Wechselspiel zwischen Zielen ordnungsrechtlicher individueller Überwachung und dem abstrakten Telos der Exportförderung ist damit bereits aufgezeigt.

Einer Einführung in die internationalen Vorgaben – etwa des GATT – und die nationalen (S. 50 ff.) des Wirtschaftsverwaltungsrechts (auch der innerstaatlichen Regelungskompetenzen), Fragen des räumlichen Anwendungsbereiches, einer "Entwirrung" von Zuständigkeiten und Befugnissen aus der Vielzahl der im Außenwirtschaftsrecht zu beachtenden Normen unterschiedlicher Gesetze folgt die Schilderung der Internationalen Organisationen, die den völkerrechtlichen Rahmen des Internationalen Wirtschaftsrechts ausmachen (S. 72 ff.), und – in Details oder gänzlich umstrittene – Regeln des Völkerrechts (fremdenrechtlicher Mindeststandard, S. 101, Calvo-Doktrin, S. 103, Sanktionsverpflichtung bzw. -befugnis, S. 107). Angesprochen wird auch das Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Recht sowie die Einwirkung oder Umsetzung europäischen Rechts (S. 110 ff.) und die für den Außenwirtschaftsverkehr einschlägigen "Verfassungsgrundsätze" (S. 121).

Erst im zweiten Teil ab S. 127 ff. – also nach etwa drei Fünfteln des Buches – beginnt Gramlich mit der sorgfältigen Schilderung des "Außenwirtschaftsrechts als Besonderes Verwaltungsrecht", namentlich den Besonderheiten des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG); der Autor spart dabei nicht an Kritik, etwa an der "rechtsstaatlich bedenklichen Verordnungsermächtigung" (S. 133).

Ab S. 135 zeigt er die Trias von Einschränkungsmöglichkeiten des Außenwirtschaftsverkehrs auf. Kritik wird namentlich an der Bardepotpflicht (§ 6 a AWG; S. 135, 141) wie an der reduzierten und daher an den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts gemessen bedenklichen Mitwirkungsrechten der Antragsteller geäußert (S. 137).

Im Kapitel über die Genehmigungsvoraussetzungen und -arten schildert Gramlich eindrucksvoll den sich hier niederschlagenden Spagat (s.o.) zwischen – hinsichtlich der Exportabhängigkeit politisch gewollter – ungehinderter Vornahme von Rechtsgeschäften und Handlungen einerseits und (auch absoluten und grundrechtsrelevanten) Verboten und Vorgaben (etwa: HERMES-Deckungen) – auch aus übergeordneten Gesichtspunkten ("schädlichen Folgen oder Auswirkungen für die Wirtschaft entgegenzuwirken", "das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht" oder "die Auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland", §§ 6, 7 AWG) andererseits. Den Abschluß des Buches bildet eine Darstellung der Regelungen, die den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr betreffen; ein

griffiges Beispiel bildet hier die gesetzlich verankerte (§ 7 Abs. 3 AWG) Unterbindung nicht gewollter (und damit auch nicht förderungswürdiger) extraterritorialer Kapitalbindungen: Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Buches war damit durch eine rechtliche Maßnahme der Finanzierung von Raketentechnologie im Nahen und Mittleren Osten begegnet worden. Zuletzt prüft Gramlich Anwendbarkeit und Nutzen anderer rechtlicher Instrumente bei grenzüberschreitendem Kapitalverkehr, etwa Steuerrecht und Kartellrecht.

Es ist deutlich geworden, wie umfassend der Autor das Thema seines Buches versteht und wie sorgfältig er dies in einem Grundriß aufzubereiten weiß. Neuere Entwicklungen seit 1991, etwa der Abschluß der Uruguay-Runde mit dem WTO-Abkommen, Bewältigung neuer internationaler Krisenherde wie auf dem Balkan durch Embargo, Wegfall sensibler Bereiche im Falle Südafrikas und CoCom und Umgehungsversuche durch sog. *dual-use*-Güter, konnten noch nicht berücksichtigt werden. Die im umfangreichen Fußnotenapparat angegebenen Hinweise zu Quellen, Rechtsprechung und weiterführender Literatur sind ausgesprochen hilfreich.

Dem Buch ist eine alsbaldige Neuauflage und – nach wie vor – weite Verbreitung zu wünschen.

*Niels Lau*

*Dieter Nohlen* (Hrsg.)

**Handbuch der Wahldaten Lateinamerikas und der Karibik**

Leske + Budrich Verlag, Opladen, 1993, 816 S., DM 98,--

Der führende deutsche politikwissenschaftliche Lateinamerikanist Dieter Nohlen hat mit seinen – vorwiegend – Heidelberger Mitarbeitern ein gründlich recherchiertes, umfassendes Handbuch der Wahldaten Lateinamerikas und der Karibik vorgelegt, das zeitgleich auch in spanischer Sprache erschienen ist. Damit wurde die Zielgruppe gerade um den Personenkreis erweitert, für den das Werk besonders interessant sein dürfte: Politikwissenschaftler in Lateinamerika. Zu begrüßen ist auch der Zeitpunkt. Nach der umfassenden Redemokratisierungswelle der 80er Jahre sind vor allem die Wahldaten der jungen Demokratien von Interesse, die komparative Betrachtungen und Analysen zur lateinamerikanischen Transitionsforschung ermöglichen.

Zu jedem der 33 Staaten werden neben dem rein statistischen Teil z.T. umfangreiche Hintergrundinformationen gegeben: Jeder Länderbeitrag beginnt mit einem geschichtlichen Abriss, der zumeist mit der völkerrechtlichen Unabhängigkeit beginnt. Des weiteren werden das Wahlrecht und das Wahlsystem in historischer Perspektive dargestellt und das aktuelle Wahlrecht gesondert in einem Unterkapitel berücksichtigt. Besonders lobenswert ist, daß die Authentizität der Statistik vom Autor in einem Kurzkommentar bewertet wird, denn gerade die Quellenlage läßt Rückschlüsse auf die Aussagekraft der Zahlenangaben